

Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) der Gemeinde Neustadt a.Main

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Neustadt a.Main folgende Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Neustadt a.Main erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der gemeindlichen Wasserversorgungseinrichtung für das gesamte Gemeindegebiet durch folgende Maßnahmen:

1. Bau eines Mairdükers für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Neustadt a.Main mit Ortsteil Erlach:
 - Grunderwerb
 - Voruntersuchungen, Versuchsbohrungen
 - Mairdüker Länge ca. 165 m mit Schutzrohr DA 305 PE, darin Wasserleitung (DA 225 PE) und Ordnungsdraht
 - Leitungsanbindung des Dükers an die bestehenden Ortsleitungen in Erlach (incl. Verbundleitung und Anbindung Ankergasse und Fahrgasse über Mainuferstraße) und Neustadt (Anbindung Hauptstraße)
 - Dükerkontrollschacht
2. Sanierung der Wassergewinnungsanlage; Neuhöllbrunnquelle (FINr. 2112, Gemarkung Neustadt a.Main) und Zwitzgrundquelle (FINr. 2085, Gemarkung Neustadt a.Main):
 - Sanierung der Quellfassungen
 - Neubau Quellsammelschächte
 - Elektrische Anlagen
 - Steuerungs- und Fernwirktechnik
 - Stromzuführung
3. Neubau eines Hochbehälters (ca. 230 mNN) mit einem Fassungsvermögen von bis zu 600 cbm auf Fl.Nr. 1910 der Gemarkung Neustadt a.Main mit Trinkwasseraufbereitungstechnik.
 - Neubau Gebäude und Wasserbehälter
 - Entwässerungskanal
 - Installation
 - Lüftungstechnik
 - Aufbereitungstechnik

- Elektrotechnik
- Stromzuführung
- Steuerungs- und Fernwirktechnik
- Außenanlagen

4. Neubau von Verbindungsleitungen

- Rohwasserförderleitung, Neubau der Anbindung von der bestehenden Quelleitung am Ortseingang Spessartstraße (FINr. 816/1) zum neuen Hochbehälter (DA 160 PE) mit einer Gesamtlänge von ca. 1.400 m
- Fernmeldekabelverbindung vom Hochbehälter zu den Quellsammelschächten
- Entnahmeleitungen Hochbehälter (DA 225 PE) ca. 100 m
- Ergänzung Ortsnetz Erlach, Verbindung Anker- mit Fahrgasse über Mainuferstraße (DA 160 PE) ca. 100 m

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Nach Beginn der Baumaßnahme kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen in Höhe bis zu 100 % der voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der verbesserungsbeitragsfähige Investitionsaufwand wird auf 2.667.000,00 EUR geschätzt. Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand wird auf einen Festbetrag von 2.000.000,00 EUR festgesetzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Der Beitragssatz beträgt

a. pro vollem Quadratmeter Grundstücksfläche =	1,28 €
b. pro vollem Quadratmeter Geschossfläche =	7,74 €

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde Neustadt a.Main erhebt auf die künftige Beitragsschuld Vorauszahlungen in Höhe von je 30 v.H. in den Jahren 2019, 2020 und 2021 auf den in § 6 (1) genannten Festbetrag.
- (2) Die jährliche fällige Beitragsschuld ist in vier Raten, jeweils zum 01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember des Jahres fällig.
- (3) Die Restzahlung in Höhe von 10 v.H. wird einen Monat nach Bekanntgabe des endgültigen Beitragsbescheids fällig.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a.Main, 05. Oktober 2018
Gemeinde Neustadt a.Main



Stephan Morgenroth
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a.Main vom 12.10.2018, Nr. 41/2018 amtlich bekanntgemacht.